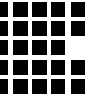


**Reform des
Bayerischen
Kinderbildungs- und
betreuungsgesetzes
beschlossen am
22.07.2026
In Kraft treten ab
01.01.2027**



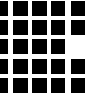
BayKiBiG Reform

Grundlagen und Hintergrund



- **KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG)**
- Gute Kinderbetreuung wird vor Ort gestaltet. Darum entscheiden die Länder, in welche Handlungsfelder sie investieren und welche konkreten Maßnahmen sie ergreifen. Mit der Weiterentwicklung des KiTa-Qualitätsgesetzes zum 1. Januar 2025 fokussiert das Gesetz künftig diejenigen Handlungsfelder, die für die Qualität frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung besonders wichtig sind und in denen perspektivisch bundesweite Qualitätsstandards angestrebt werden:
 - Bedarfsgerechtes Angebot
 - Fachkraft-Kind-Schlüssel
 - **Gewinnung und Sicherung von qualifizierten Fachkräften**
 - Starke Leitung
 - Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
 - **Sprachliche Bildung**
 - Stärkung der Kindertagespflege

BayKiBiG Reform



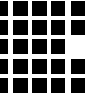
Grundlagen und Hintergrund

KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG)

Zwei Handlungsfelder sind künftig für jedes Land verpflichtend:

- die Gewinnung und Sicherung von Fachkräften - denn Qualitätsentwicklung gelingt nur mit qualifizierten Fachkräften
- die sprachliche Bildung - denn Sprache ist der Grundstein für Bildung und Teilhabe.
- Die weiteren Handlungsfelder "Kindgerechte Räume", "Steuerung im System" und "Inhaltliche Herausforderungen" sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen sind künftig nicht mehr Teil des KiTa-Qualitätsgesetzes.
- Ziel des KiQuTG ist es unter anderem, auf die Verbesserung der Teilhabe an Kindertagesbetreuungsangeboten und die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet hinzuwirken.

BayKiBiG Reform



Grundlagen und Hintergrund (Quelle: StMAS)

Das BayKiBiG basiert seit rund 20 Jahren auf dem Prinzip der kindbezogenen Förderung. Dabei richtet sich die staatliche Förderung nach den einzelnen Kindern und ihren jeweiligen Bedarfen, beispielsweise:

- besondere Förderbedarfe,
- flexible Betreuungszeiten,
- Sprachförderung.

Nach Einschätzung der Staatsregierung hat sich dieses System grundsätzlich bewährt und soll deshalb beibehalten werden.

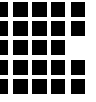
Gleichzeitig haben sich die Rahmenbedingungen deutlich verändert:

- In Bayern gibt es mittlerweile rund 11.000 Kindertageseinrichtungen.
- Etwa 645.000 Kinder werden täglich betreut.
- Die Betreuungszeiten haben sich verlängert.
- Die Zahl der Beschäftigten hat sich seit 2010 mehr als verdoppelt.
- Themen wie Sprachförderung, Integration und Inklusion haben erheblich an Bedeutung gewonnen.

Über 25 Prozent der Kinder in Kitas haben inzwischen einen besonderen Förder- oder Inklusionsbedarf.

BayKiBiG Reform

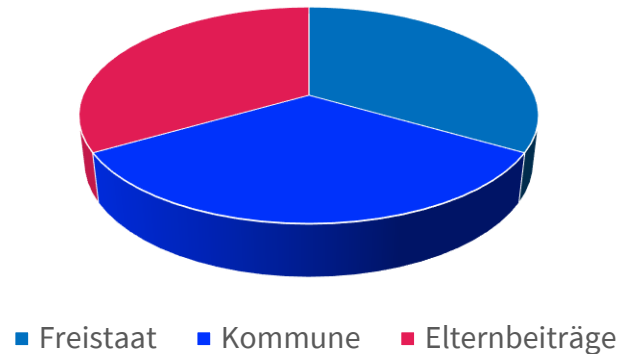
Grundlagen und Hintergrund



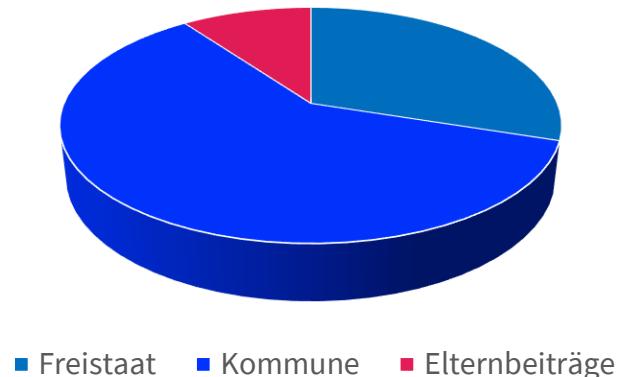
Kritik an der bisherigen Kita-Finanzierung:

- Ursprüngliche Idee Kita-Finanzierung zu je ein Drittel von Freistaat, Kommune und Elternbeiträgen
- Schieflage laut dem Bay. Städtetag – Anteil der Elternbeiträge bei max. 12%, Freistaat ca. 30% und Kommunen tragen ca. 60 % -
- Neue Kita-Finanzierung mit Erhöhung Landesanteil um bis zu 25%

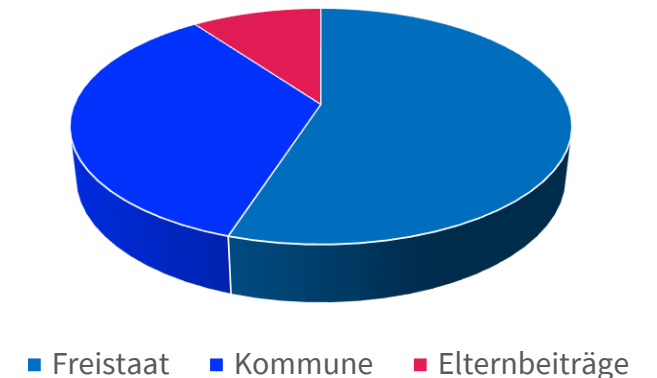
Kita-Finanzierung Bayern ursprünglich
gedacht je ein Drittel



Kita-Finanzierung Bayern bisher

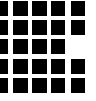


Zukünftige Kita-Finanzierung



Darstellung wurde zur Anschaulichkeit stark vereinfacht

Informationen StMAS vom März und April



Ziele der Reform

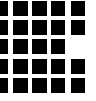


1. Massive Erhöhung der staatlichen Betriebskostenförderung

- ✓ Einseitige Erhöhung um 25% im Endausbau (2029)
- ✓ 10-fache Steigerung des Qualitätsbonus
- ✓ Neue Personalkostenförderung für Teamkräfte
- Dadurch: Vollständige Umschichtung aller freiwerdenden Mittel zur langfristigen Sicherung der Qualität und Stabilisierung der Elternbeiträge

2. Umfassende Deregulierung, Verwaltungsvereinfachung, Entbürokratisierung, die auch Planungssicherheit schafft

- ✓ Teamkräftepauschale: Gesetzliche Verstetigung der Richtlinien „Personalbonus“ und „TP 2000“; Entfall von jährlich 10.000 Antrags-, Bewilligungs- und Prüfverfahren
- ✓ Nebenförderungen zurück in Förderformel und Vereinfachung der Basiswertberechnung
- ✓ Verzicht auf landesrechtliche Vorgaben in der Kindertagespflege; stattdessen unkonditionierte Kindertagespflegepauschale und Verantwortung bei originär zuständigen TÖffJH
- ✓ Gesetzliche Verstetigung PQB, Sprachkitas und Digitalisierungscoaches durch neue Funktionsstellenpauschale
- ✓ Gesetzliche Verstetigung der Modellprojekte Mini-Kita und Erweiterte Großtagespflege; Keine Modellverträge mehr
- ✓ Keine unterjährigen Korrekturen bei Gewichtungsfaktoren (insb. 4,5 und 2,0)



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Überblick neue Förderstruktur

1. Staatliche Betriebskostenförderung an Kommunen und Träger

bestehend aus

❖ Kindbezogener Förderung

→ Erhöhung des Qualitätsbonus (inkl. Integration Beitragszuschuss, U3-Ausbaufaktor und erhöhter BZF U3)

❖ Teamkräftepauschale

→ Verstetigung Personalbonus und Assistenzkraftförderung

❖ Umschichtung Mittel Familienleistungen in beide Säulen

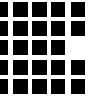
2. Refinanzierung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch

❖ Kindertagespflegepauschale

❖ Funktionsstellenpauschale

→ Bündelung PQB, Sprach-Kitas, Digitalisierungscoaches

Kindertagespflege – Grundsatzentscheidung, die KTP ausschließlich in kommunale Verantwortung zu geben

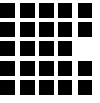


Kindertagespflegepauschale



- Refinanzierung der Kindertagespflege zukünftig als Pauschale pro Tagespflegeperson **an die nach SGB VIII zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** (Art. 16 Abs. 3 BayKiBiG, § 23 AVBayKiBiG).
- Verwendung/Verteilung der Mittel obliegt TÖffJH in **eigener Verantwortung** je nach **individuellem Bedarf** vor Ort (z.B. für Tagespflegeentgelte und Sachkostenzuschüsse, Fortbildungsangebote, Ausstattungsförderung, Ersatzbetreuung).
- Kein Förderverhältnis mehr zwischen Freistaat und einzelner Kommune.
- Für staatliche Refinanzierung der TÖffJH keine Unterscheidung zwischen „Individual-“ und Großtagespflege. Förderung der Großtagespflege kann bei entsprechender Vereinbarung vor Ort unverändert fortgeführt werden.

„Um die Eigenverantwortung auf kommunaler Ebene zu stärken, verzichtet der Freistaat Bayern auf Vorgaben im Bereich der Kindertagespflege...“



Funktionsstellenpauschale

- Entfallen der richtlinienbasierten Förderungen der Sprach-Kitas, der Digitalisierungscoaches und der Pädagogischen Qualitätsbegleitung.
 - Neu: Funktionsstellenpauschale von **Freistaat an Träger der öffentlichen Jugendhilfe** (Art. 16 Abs. 3 BayKiBiG, § 24 AVBayKiBiG).
 - Pauschalbetrag pro Kindertageseinrichtung laut KJH-Statistik jährlich vom StMAS einmalig bekanntgemacht (keine Vorläufigkeit).
 - Antragstellung ab Bekanntmachung der Werte bis spätestens 30. September des betreffenden Bewilligungsjahres möglich.
 - Auszahlung als Einmalzahlung (§ 25 Abs. 3 AVBayKiBiG).
 - Keine Endabrechnung erforderlich.
-
- Entscheidung Verwendung der Mittel unter Einbezug vorhandener Gremien und Berücksichtigung der Angebote der freien Wohlfahrtspflege
 - Weiterreichung der Mittel an Träger & Verbände im Gesetz verankert sowie Begleitung durch IFP
 - **Steuerungsverantwortung für die Funktionsstellenpauschale bei Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

Funktionsstellenpauschale

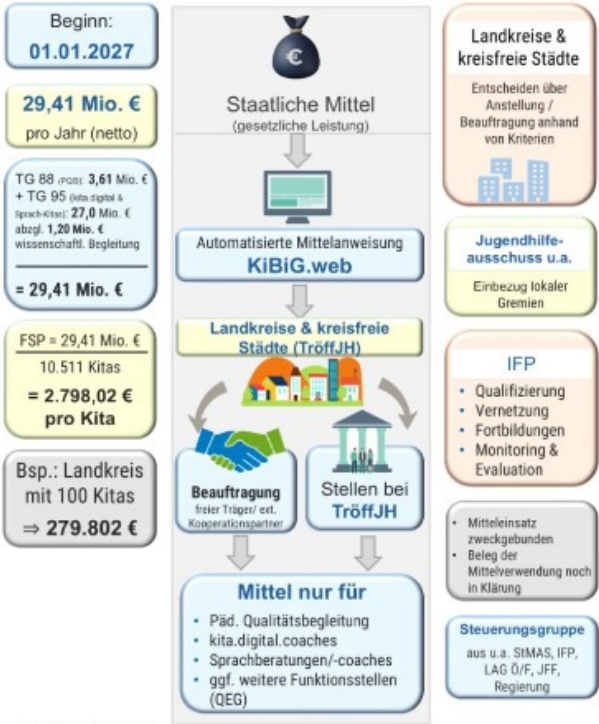


Eckpunkte der FSP

Funktionsstellenpauschale

Wichtige Infos & Zuständigkeiten

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

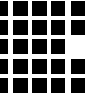


PQB-Anstellungsträgertreffen 24.06.2026

Stand: 22. Juni 2026

6

Umgang mit Kita-Gebühren



Bisheriger Elternbeitragszuschuss des Freistaats für Kindergartenbesuch - 100 € Elternbeitragsreduzierung

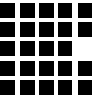
- Zweckgebunden für Kindergarten
- Keine Einnahme für Träger, Durchlaufposten zur Reduzierung der Kindergarten-Elternbeiträge

Neu ab 2027:

Bisheriger Elternbeitragszuschuss wird Bestandteil der grundsätzlichen Kita-Förderung

- Keine Zweckbindung mehr für Kindergarten-Bereich
- Im Rahmen der Förderung Einnahme für den Träger für alle Bereiche – Krippe, Kindergarten, Hort
- Ziel der Förderung Qualitätsmaßnahmen für Kitas – Mittelverwendung i. S. d. KiQuTG
- Trägerentscheidung über Kalkulation der Kita-Gebühren für alle Altersstufen Krippe bis Hort

Betriebskostenförderung bisher und ab 2027



Vergleich von Muster-Beispielen – ungefähre Werte als Anhaltspunkt – zur Veranschaulichung

Muster-Beispiel zur Anschauung je eine Einrichtung Kindergarten und Hort mit unterschiedlichen Platzzahlen – Auswirkungen der geänderten Förderung bei Qualitätsbonus und Teamkräfteförderung im Vergleich zur aktuellen Förderung

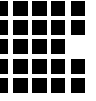
(Bitte beachten: Angaben nur als Beispielwerte zur Anschaulichkeit für Vergleich der Förderung bei zwei Einrichtungen! Es sind keine Rückschlüsse auf alle Einrichtungen oder Verallgemeinerungen daraus abzuleiten!)

Beispiel Kindergarten (Mustereinrichtung; Werte gerundet):

Qualitätsbonus bis 2026:	23.800 €	Qualitätsbonus ab 2027:	59900 €	(+36.100 €)
Personalbonus/Assistenzkraft bis 2026:	43.300 €	Teamkräfteförderung ab 2027:	24.000 €	(-19.300 €)

Beispiel Hort (Mustereinrichtung, Werte gerundet)

Qualitätsbonus bis 2026:	27980 €	Qualitätsbonus ab 2027:	72390 €	(+ 44.410 €)
Personalbonus/Assistenzkraft bis 2026:	0 €	Teamkräfteförderung ab 2027:	30.000 €	(+30.000 €)



Umsetzung der Reform – weitere Schritte

- **Funktionsstellenpauschale**

PQB, Qualitätsbegleitung Sprache, Qualitätsbegleitung Digitalcoach

→ Beratung in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Kita am 26.10.2026 und Einbringung in den Jugendhilfeausschuss

- **Kindertagespflegepauschale**

→ Umsetzung bei Änderungen in den Rahmenbedingungen der Kindertagespflege folgen zum nächsten Jugendhilfeausschuss

- **Umgang mit bisherigem Elternbeitragszuschuss**

→ Verweis auf Vorlage Nummer 516/011/2026 zum Umgang mit Kita-Gebühren und Änderung der Gebührensatzung zum nächsten Jugendhilfeausschuss



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

